



# Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V.



Internetbeiträge

## Archiv 2016

25.01.2016

### Nuttlarer Jahresbrief 2016 veröffentlicht

Ortsvorsteher Markus Sommer hat seinen 9. Nuttlarer Jahresbrief verfasst. Er wird nun im Ort an die Haushalte verteilt. Der Jahresbrief wird auch auf der Internetseite der Dorfgemeinschaft Nuttlar veröffentlicht.

### Nuttlarer Jahresbrief 2016



*Jahresrückblick rund um Nuttlar*



28.01.2016 / 05.02.2016 / 26.02.2016

### Windpark Antfeld:

#### Erörterungstermin

Am 13.01.2016 fand in der Olsberger Konzerthalle im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die 6 Windkraftanlagen auf dem Suhrenberg (Windpark Antfeld) der Erörterungstermin statt. In diesem Termin hat der Investor (Fa. Weidbusch aus Werl) und die von ihm beauftragten Sachverständigen ausführlich das Vorhaben erläutert. Dabei wurde bereits auf die schriftlich eingereichten Einwendungen eingegangen. Einen breiten Raum nahmen auch die Stellungnahmen der „Träger der öffentlichen Belange“ (wie die Kommunen, Naturschutzverbände etc.) ein.

Zudem bestand die Gelegenheit von privaten Einwendern ihre Argumente darzulegen. Zu diesem Punkt stellte Ortsvorsteher Markus Sommer, als Vertreter der 711 Menschen, die sich per Unterschrift gegen das Vorhaben ausgesprochen hatten, die Sachlage aus Nuttlarer Sicht dar: Der Mensch muss bei den Planungen im Vordergrund stehen. Nuttlar ist mit der Autobahn, der B 7, der L 776, dem Zugverkehr und der Hochspannungsleitung schon mehr als genug belastet. Auf dem Höhenrücken Suhrenberg wirken die fast 200 m hohen Windkraftanlagen unverhältnismäßig dominierend und erdrückend. Der Naturpark Arnsberger Wald soll frei von Windkraftanlagen bleiben.

Über sieben Stunde dauerte der öffentliche Erörterungstermin, zu dem auch einige Nuttlarer als Einwender bzw. Zuhörer gekommen waren. Eine endgültige Entscheidung über eine Genehmigung oder Ablehnung seitens des Hochsauerlandkreises sei noch nicht getroffen, wie wiederholt betont wurde.

### **Weitere Anträge**

Die Anträge für die weiteren 7 der insgesamt 13 Windkraftanlagen auf dem Suhrenberg (Windpark Antfeld) liegen beim Hochsauerlandkreis und der Stadt Olsberg aus und können auch auf der Internet-Seite des Hochsauerlandkreises unter „Bekanntmachungen der Unteren Umweltschutzbehörde“ angesehen. Einwendungen können bis zum 12.02.2016 gemacht werden. Einwendungen, die gegen den Antrag der Fa. Weidbusch gerichtet waren, werden formell in diesem Verfahren nicht berücksichtigt. Ortsvorsteher Markus Sommer wird aber auch in den weiteren Verfahren die Einwendungen der Nuttlarer Bürger vortragen.

Ergänzung vom 05.02.2016

### **Stellungnahme der Gemeinde Bestwig**

Mit Schreiben vom 27.01.2016 an den Hochsauerlandkreis hat die Gemeinde Bestwig ausführlich zum Antrag der Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage Stellung genommen. Dabei wurden die Gründe aufgeführt, nach denen aus Sicht der Gemeinde der Antrag abzulehnen ist.

Bürgermeister Ralf Péus hat Ortsvorsteher Markus Sommer eine Kopie der Stellungnahme übergeben und ihn gebeten, die Bevölkerung in Nuttlar über den Inhalt zu informieren. Eine Ausfertigung der Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Ergänzung vom 26.02.2016

### **Windkraft: Kein Einvernehmen zu Anträgen**

Olsberg. Keine Zustimmung zu Anträgen auf Windkraft-Nutzung im Bereich Antfeld: Wie bereits im Oktober bei vergleichbaren Projekten versagte der Olsberger Stadtrat auch in seiner jüngsten Sitzung wieder das so genannte „gemeindliche Einvernehmen“ zu Plänen von privaten Investoren, nördlich von Antfeld insgesamt sieben Windräder zu errichten. Hintergrund: Investoren hatten beim Hochsauerlandkreis entsprechende Bauanträge gestellt. Zum formalen Verfahren gehört es dabei, dass auch die betroffene Kommune beteiligt wird. Wie bereits beim ersten Antrag zur Windkraft-Nutzung in Antfeld versagte der Stadtrat auch

diesmal sein Einvernehmen. Begründung: Es gibt für das Stadtgebiet Olsberg einen gültigen Flächennutzungsplan - und in dem ist aktuell eine Windkraft-Nutzung in diesem Bereich nicht vorgesehen.

29.01.2016

## **Wie ist der Stand zum Neubau der L 776?**

Am 18.12.2013 ist das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der L 776 eingeleitet worden. Vom 8.01.2014 bis zum 7.02.2014 erfolgte die Auslegung in den Kommunen. Danach sind Einwendungen erhoben worden.

Ortsvorsteher Markus Sommer hat sich mit Schreiben vom 12.11.2015 nach dem aktuellen Sachstand erkundigt, da auf der Internetseite von Straßen NRW nur erklärt wird, man erarbeite zur Zeit die Gegenäußerung. Straßen NRW hat darauf am 1.12.2015 geantwortet, dass ein Deckblattverfahren sehr wahrscheinlich notwendig sei. Insgesamt handelt es sich bei dem sogenannten Deckblattverfahren um ein übliches Verfahren, mit dem Änderungen des ausgelegten Planes und sonstiger Unterlagen vorgenommen, kenntlich gemacht und anschließend ebenfalls öffentlich ausgelegt werden. Über einen Zeitpunkt zur Erstellung des Deckblattes und eines Erörterungstermins als nächster Verfahrensschritt sei keine verlässliche Aussage möglich, da die personellen Kapazitäten durch vielfältige neu hinzu gekommenen Aufgaben z.B. Ersatzbrückenbauten gebunden seien.

Fazit: Da tut sich zurzeit so gut wie nichts! Von der ursprünglich einmal vorgesehenen zeitgleichen Fertigstellung der A 46 und der L 776 hat man sich in Nuttlar schon längst verabschiedet. Hier wird über Jahre hinweg - wenn der Verkehr über die A46 rollt - der Nord-Südverkehr mit all seinen Belastungen weiterhin mitten durch unser Dorf gehen.

Während Velmede und Bestwig nach Fertigstellung der A 46 entlastet werden, da dort die Bundesstraße mitten durch den Ort führt, ist für das Dorf Nuttlar der Bau der L 776 die wichtigere Maßnahme.

30.01.2016

## **Wiederaufbau erst 2017: Kreuzigungsgruppe wird zurzeit restauriert.**

Dank der erfreulichen Spendenbereitschaft der Nuttlarer Bürger konnte die Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. zwischenzeitlich den Auftrag zur Restaurierung der Kreuzigungsgruppe erteilen. Die Arbeiten werden in Steinfurt ausgeführt.



Der Wiederaufbau der Figuren und der zwei ebenfalls abgebauten Stationen am neuen Standort oberhalb des ehemaligen Wasserbehälters wird nach Auskunft des Projektleiters von Straßen NRW, Herrn Richard Mede, erst im Jahr 2017 erfolgen, wenn die Trasse hergerichtet ist.

16.02.2016

## **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung der Dorfgemeinschaft Nuttlar laden wir herzlich ein für

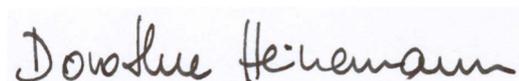
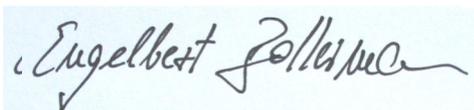
**Samstag, 05. März 2016, 19.30 Uhr  
in den Gasthof Dalla Valle in Nuttlar.**

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden
  2. Gedenken der in Nuttlar Verstorbenen
  3. Geschäftsbericht
  4. Kassenbericht
  5. Bericht der Kassenprüfer
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Wahlen gemäß Satzung
    - Schriftführer-/in
    - 4. Beisitzer-/in
    - 2. Kassenprüfer-/in
  8. Mögliche Aktivitäten der Dorfgemeinschaft in 2016
  9. Verschiedenes
- Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis zum 29. Februar 2016 beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Wir freuen uns auf möglichst viele Teilnehmer und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(1.Vorsitzender)

Schriftführerin)

09.03.2016

## Mitgliederversammlung der Dorfgemeinschaft

30 Mitglieder konnte Vorsitzender Engelbert Bollermann am 5.03.2016 zur ordentlichen Mitgliederversammlung begrüßen. Als Hauptereignisse im vergangenen Jahr konnten die erfolgreiche Spendenaktion zugunsten der Restaurierung der Kreuzigungsgruppe sowie die Beteiligung am Tag des offenen Denkmals genannt werden. Der Kassenbericht brachte ein zufriedenstellendes Ergebnis.

Bei den Wahlen wurde Dorothee Heinemann als Schriftführerin und Rainer Mengelers als Beisitzer für weitere vier Jahre gewählt. Neuer Kassenprüfer ist Mathias Menke.

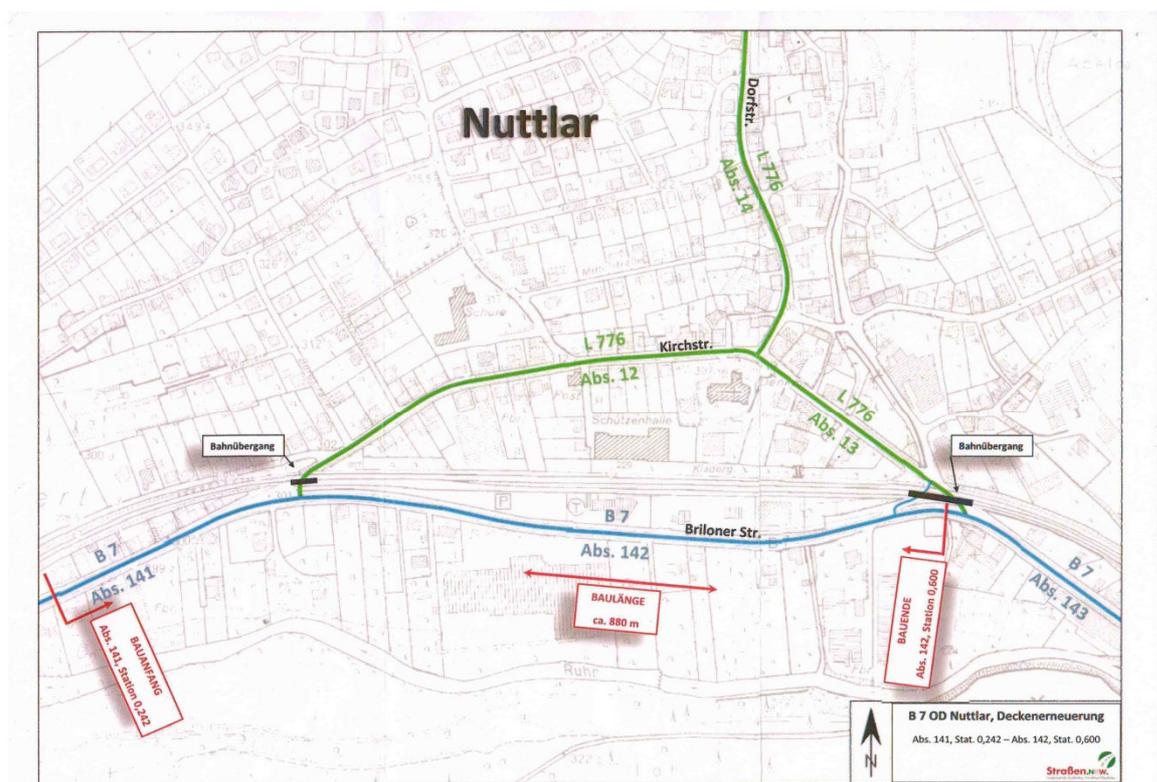
Ortsvorsteher Markus Sommer betonte in seiner Vorschau auf 2016, dass zu den Aktivitäten der Dorfgemeinschaft Nuttlar – neben den eigenen Aktionen – auch Informationen zu Vorhaben und Ereignissen zählen, die für alle Bürger im Ort von Interesse sind:

- Die Dorfgemeinschaft unterstützt die Renovierung des großen Holzkreuzes auf dem Friedhof.
- Am 23. März 2016 findet eine Besprechung mit dem LEADER-Manager statt, um die Förderfähigkeit des Vereinshauses Alte Schule als LEADER-Projekt zu diskutieren.
- Nach den Arbeiten an der Ruhr soll auch am Schlehbornbach in Nuttlar eine Renaturierungsmaßnahme durchgeführt werden. Hier sind jedoch noch vorab wasserrechtliche Fragen zu klären.
- Die Neuaufstellung der Kreuzigungsgruppe wird nach Auskunft von Straßen NRW erst 2017 nach weitgehender Fertigstellung der Trasse erfolgen.
- Ab 11. Juli 2016 erfolgt eine Deckenerneuerung auf der B7 unter Vollsperrung auf einer Länge von 880 m.
- Zum Bedauern der Nuttlarer wird zurzeit die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens mit Deckblattlösung wegen personeller Engpässe bei Straßen NRW nicht vordringlich verfolgt.
- Zur Windkraftplänen bei Antfeld sind von Nuttlarer Seite über 700 Unterschriften als Einwendungen eingegangen. Der Rat der Stadt Olsberg hat das Einvernehmen auf Grund des gültigen Flächennutzungsplanes versagt.
- Die Dorfgemeinschaft unterstützt die Anschaffung eines Defibrillators, der im SB-Bereich der Sparkasse in Nuttlar deponiert werden soll.
- Auch für 2017 ist wieder ein Dorfkalender vorgesehen.



Die Restaurationsarbeiten an den Figuren der Kreuzigungsgruppe werden zurzeit in Steinfurt ausgeführt

Die Dorfgemeinschaft unterstützt die Renovierung des Kreuzes auf dem Nuttlarer Friedhof



Bei den dreiwöchigen Deckenerneuerungsarbeiten auf der B7 müssen sich die Bürger auf Umleitungen bei Vollsperrungen einstellen

20.04.2010

## Einladung zur Baustellenbesichtigung Sengenbergl

Die Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. und Ortsvorsteher Markus Sommer laden zu einer Baustellenbesichtigung Sengenbergl

am Freitag, 20. Mai 2016, 16.30 Uhr ein.

Treffpunkt:

asphaltierter oberer Wendehammer der Baustraße am Sengenbergr an der Talbrücke Nuttlar.

Wegen der fehlenden Parkmöglichkeiten bitte zu Fuß zum Treffpunkt kommen.

Baustellengeeignetes Schuhwerk ist erforderlich.

20.05.2016

## Besichtigung der Autobahnbaustelle in Nuttlar, Am Sengenbergr

Ortsvorsteher Markus Sommer begrüßte am 20.05.2016 ca. 100 Interessierte aus Nuttlar und benachbarten Orten zur Baustellenbesichtigung am Sengenbergr. Hierzu hatten er und die Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. eingeladen.

Projektleiter Richard Mede von Straßen NRW erläuterte die Hangsicherungsmaßnahmen, die ein Kostenvolumen von 11 Millionen Euro umfassen. Rund 3600 12 bis 15 m lange „Nägel“ wurden über Bohrlöcher horizontal in die Gesteinsschichten des Hanges eingebracht und mit Beton vergossen. Eine ca. 30 cm dicke bewehrte Betonschale gibt dem Hang zusätzlich den notwendigen Halt. Die zurzeit im Bau befindlichen Gabionenwände haben keine statische Bedeutung. Sie dienen lediglich der Landschaftsästhetik.



09.06.2016

## **Dorfgemeinschaft trauert um Werner Hohmann**

Die Dorfgemeinschaft Nuttlar trauert um ihr Vorstandsmitglied Werner Hohmann, der am 4. Juni 2016 im Alter von 79 Jahren verstorben ist.

Seit Juli 1995 hat sich Werner Hohmann als Ortsheimatpfleger mit viel Idealismus ehrenamtlich zum Wohle des Ortes Nuttlar engagiert. Natur und Landschaft, Ortsgeschichte, Boden- und Baudenkmalpflege und das heimatliche Schrifttum waren ihm besondere Anliegen.

Die Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. ist ihm für seine langjährige Tätigkeit zum Dank verpflichtet und wird ihn in ehrender Erinnerung behalten.

11.06.2016

## **Dorfgemeinschaft möchte weitere Kreuzwegstationen restaurieren lassen**

Dank der Spendenbereitschaft der Nuttlarer Bürgerinnen und Bürger beabsichtigt die Dorfgemeinschaft - zusätzlich zu der Kreuzigungsgruppe - an einigen weiteren Stationen notwendige Restaurierungsarbeiten vornehmen zu lassen. Wenn die Spendenmittel es zulassen, wäre es denkbar, an den ersten vier oder fünf Stationen vom Friedhof bis zur Bebauungsgrenze am Kreuzberg Restaurierungen vorzunehmen. Bei einem ersten Besprechungstermin vor Ort hat der Mescheder Restaurator Ernst Köster Vorschläge unterbreitet, wie die Stationen wieder ein ordentliches Erscheinungsbild erhalten könnten.



v.l.: Dorothee Heinemann (Dorfgemeinschaft),  
Ernst Köster (Restaurator),  
Klaus Tönnemann (Kirchengemeinde)

06.07.2016

## **B7: Verkehrsbehinderungen im Zuge der Bundesstraße in Nuttlar**

Bestwig / Meschede (Straßen.NRW). Am kommenden Montag (11.7.) starten im Auftrag der Straßen.NRW-Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift die Arbeiten zur Sanierung der B7 „Briloner Straße“ im Ortsteil Nuttlar der Gemeinde Bestwig.

Bedingt durch den schlechten baulichen Zustand des Streckenabschnitts der Bundesstraße ist auf einer Länge von insgesamt 850 Meter, innerhalb der Ortsdurchfahrt Nuttlar, die Erneuerung der schadhafte Fahrbahnkonstruktion beabsichtigt.

In der kommenden Woche wird ab Montag (11.7.) zunächst die Fahrbahneinengung im Verlauf der K15 „Kreisstraße“ in Gevelinghausen zurückgebaut. Diese Vorarbeiten werden unter halbseitiger Sperrung der Kreisstraße und der Verkehrsregelung mittels einer mobilen Ampelanlage durchgeführt.

Die Baudurchführung zur Erneuerung der B7 ist in zwei Abschnitten vorgesehen. Die erste Bauphase umfasst die Sanierung des Streckenabschnittes zwischen dem Brückenbauwerk über die „Ruhr“ und der ersten Einmündung „Kirchstraße“. Diese Arbeiten werden unter Vollsperrung der Bundesstraße von Freitag (15.7.) 7:00 Uhr bis Montag (18.7.) 6:00 Uhr fertiggestellt. Die Umleitungsstrecke wird vor Ort ausgeschildert und verläuft über Ostwig, Gevelinghausen und Bigge im Zuge der K15 sowie B480.

Direkt im Anschluss beginnt die zweite Bauphase mit den Straßenbauarbeiten zwischen den Einmündungen „B7 Briloner Straße / Kirchstraße“. Diese Arbeiten werden ebenfalls unter Vollsperrung der Bundesstraße von Montag (18.7.) bis einschließlich Sonntag (31.7.) ausgeführt. Die Umleitungsstrecke verläuft in Fahrtrichtung Brilon über Ostwig, Gevelinghausen und Bigge im Zuge der K15 sowie B480 und in Fahrtrichtung Meschede über die „Kirchstraße“. Für die Dauer des Umleitungsverkehrs wird in den Ortsdurchfahrten Ostwig und Gevelinghausen sowie auf der „Kirchstraße“ in Nuttlar und „Prowinkel“ in Bigge ein Halteverbot eingerichtet.

Die Baukosten für die Instandsetzungsarbeiten betragen rund 245.000 Euro und werden durch Bundesmittel finanziert.

Die BRS Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH wird in einer gesonderten Pressemitteilung über die Änderungen der Fahrpläne im Personennahverkehr informieren.

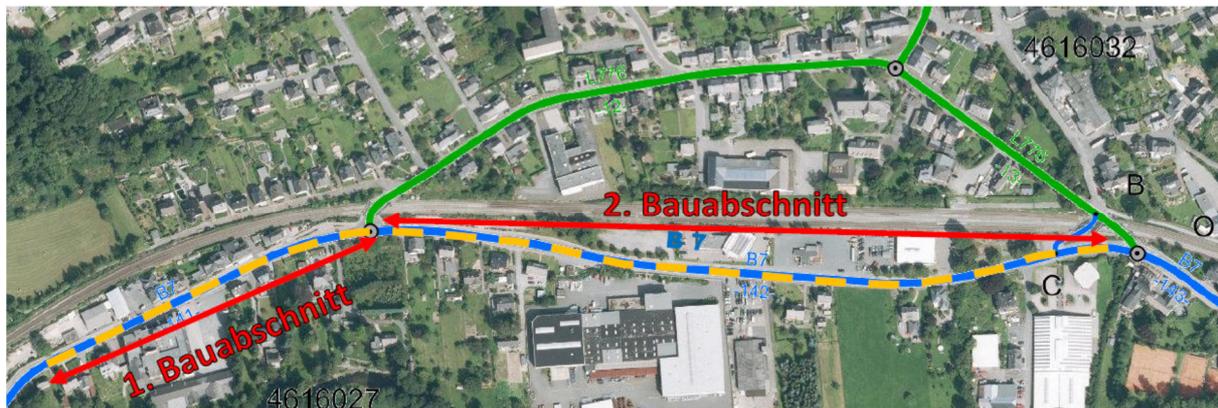
Straßen.NRW bittet alle Verkehrsteilnehmer für die zu erwartenden Behinderungen um Verständnis, die Verkehrssicherheit lässt jedoch keine andere Vorgehensweise zu.

Pressekontakt: Oscar Santos, Telefon: +49-291-298-141 --

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift  
Lanfertsweg 2 | 59872 Meschede

Telefon: 0291 298 141 | Fax: 0291 298 216 | Mobil: 0172 8521034

E-Mail: [oscar.fanecasantos@strassen.nrw.de](mailto:oscar.fanecasantos@strassen.nrw.de) | Internet: [www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de)



**Deckenerneuerung B 7 OD Nuttlar**

**Abschnitt 141, Station 0,240 bis Abschnitt 142, Station 0,600**

08.07.2016

## **Holzkreuz hinter den Gedenktafeln für die Nuttlarer Verkehrstoten renoviert**

In einem Beitrag zur 10. Ausgabe der „Heimatkundlichen Beiträge aus den Dörfern der Gemeinde Bestwig“ (November 2015) des Heimatbundes der Gemeinde Bestwig haben sich der verstorbene Ortsheimatpfleger Werner Hohmann und Anton Wegener mit der Gedenktafel für die Nuttlarer Verkehrstoten befasst.

Das Holzkreuz mit Schiefertafeln wurde 1958 aufgestellt und eingeweiht, nachdem nach dem Amtsantritt des zweiten Nuttlarer Pfarrers, Ludwig Eßer, innerhalb von nur dreieinhalb Jahren drei im Straßenverkehr getötete Fußgänger zu beklagen waren.

Die beiden Autoren weisen darauf hin, dass das in einem Metallfuß befestigte Holzkreuz im unteren Teil von Fäulnis befallen ist und dringend renoviert werden müsste. Die Dorfgemeinschaft Nuttlar hat zwischenzeitlich Teile des Holzes erneuert, Kreuz und Korpus mit einem neuen Anstrich versehen. Dieser Gedenkort bildet nun wieder zusammen mit dem Mahnmal für die Kriegstoten und dem Gedenkstein für die jüdischen Mitbürger ein gepflegtes Ensemble im Schatten der St. Anna-Kirche.



25.08.2016

## 70 Jahre NRW – Faszinierender Tauchsport in Nuttlar

In einer Sonderbeilage der Funke Mediengruppe (WAZ, NRZ, WP, WR und IKZ) zum 70. Geburtstag des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen vom 25.08.2016 wird u.a. die Vielfalt in NRW vorgestellt. Ein Artikel stellt das Bergwerктаuchen im Nuttlarer Schieferbergwerk vor. Die Unterwasserwelt direkt am Ufer der Ruhr sei für Taucherprobe mit gültiger Zertifizierung aus dem Bereich Höhlentauchen ein Muss.

Die Dorfgemeinschaft Nuttlar freut sich über dieses touristische Alleinstellungsmerkmal. Durch ihr LEADER-Projekt „Den Schieferbergbau erlebbar machen“ hat sie nicht unwesentlich zur Gestaltung des Geländes vor dem Stollen beigetragen und dort einen Verweilort mit Schautafeln geschaffen.

Weitere Infos unter [www.bergwerктаuchen.de](http://www.bergwerктаuchen.de) und [www.schieferbau-nuttlar.de](http://www.schieferbau-nuttlar.de)

16.10.2016

## Terminabsprache der Nuttlarer Vereine

Ortsvorsteher Markus Sommer lädt die Nuttlarer Vereine zur Absprache der Termine für das Jahr 2017 ein. Das Treffen findet am Mittwoch, den **26.10.2016** um 19.30 Uhr im Gasthof Dalla Valle statt.

14.11.2016

## Vorweihnachtliches Konzert am 10. Dezember

Der Männergesangverein veranstaltet am Samstag, dem 10. Dezember um 16.00 Uhr in der St. Anna Kirche Nuttlar ein vorweihnachtliches Konzert.

Bekannte vorweihnachtliche Chorwerke, Spirituals und Gospel werden von den Chören präsentiert. Erstmals wird auch der Chor des Kindergartens Nuttlar zu hören sein. Festlich umrahmt wird dieses Konzert ferner von dem Trio „Trumpets & Organ,“ mit Gerd Hesse an der Orgel und den Trompetern Volker Bohne und Günter Babilon.

Der Eintritt ist frei. Nach dem Konzert wird an den Ausgängen um eine Spende für den Kindergarten Nuttlar gebeten. Der MGV 1888 Nuttlar lädt zu dieser Veranstaltung herzlich ein.

18.11.2016

## Veranstaltungskalender 2017 für Nuttlar

# Nuttlarer Veranstaltungskalender



**125 Jahre**  
*Turn- und Sportverein  
1892 Nuttlar e.V.*



Donnerstag, 23.02.2017  
Kinderkarneval  
in der Schützenhalle

Samstag, 08.04.2017  
Generalversammlung

| Datum                 | Veranstaltung                                      | Ort / Zeit                       |
|-----------------------|--|----------------------------------|
| <b>Januar</b>         |  |                                  |
| Fr, 06.01.            | Neujahrsempfang<br>Gemeinde Bestwig                | Rathaus Bestwig<br>19.00 Uhr     |
| So, 08.01.            | Dreikönigssingen Sternsinger                       | Nuttlar                          |
| Sa, 14.01.            | Weihnachtsbaum-Einsammeln                          | ab 10.00 Uhr                     |
| Sa, 14.01.            | Generalversammlung<br>Schützenbruderschaft Nuttlar | Schützenhalle<br>19.30 Uhr       |
| So, 22.01.            | Generalversammlung SGV                             | SGV-Hütte, 15.00                 |
| Sa, 28.01.            | Generalversammlung MGV                             | Probenraum, 19.00                |
| <b>Februar</b>        |  |                                  |
| Sa, 04.02.            | Generalversammlung<br>Feuerwehr Nuttlar            | Gasthof Hester                   |
| Fr, 17.02.            | Frauenkarneval                                     | Schützenhalle, 18.11             |
| Fr, 17.02.            | Generalversammlung<br>FC Ostwig-Nuttlar            | Gasthof Nieder<br>20.00 Uhr      |
| 18./19.02.            | Fußball Jugendturnier<br>FC Ostwig-Nuttlar         | Dreifachturnhalle<br>Bestwig     |
| Do, 23.02.            | Frauenfrühstück, SGV Nuttlar                       | SGV-Hütte, 9.00 Uhr              |
| Do, 23.02.            | Kinderkarneval, TuS Nuttlar                        | Schützenhalle                    |
| <b>März</b>           |  |                                  |
| Mi, 01.03.            | Mitgliederversammlung<br>Caritas Nuttlar           | Pfarrheim<br>nach d. Abendmesse  |
| Sa, 04.03.            | Generalversammlung<br>Dorfgemeinschaft Nuttlar     | Gasthof Dalla Valle<br>19.30 Uhr |
| Mi, 22.03.            | Generalversammlung<br>Frauengruppe Nuttlar         | Pfarrheim<br>19.30 Uhr           |
| <b>April</b>          |  |                                  |
| Sa, 08.04.            | Generalversammlung<br>TuS Nuttlar                  | Gasthof Dalla Valle<br>19.30 Uhr |
| So, 16.04.            | Osterfeuer   | Dümelskopf                       |
| Sa, 22.04.            | Generalversammlung CdeV                            | Dalla Valle, 17.00 Uhr           |
| Sa, 29.04.            | Saisoneröffnung Tennis                             | Tennisanlage                     |
| So, 30.04.            | Erstkommunion                                      | Kirche Ostwig                    |
| <b>Mai</b>            |  |                                  |
| Di, 16.05.            | Fensterputzen Frauengruppe                         | Schützenhalle                    |
| Sa - Mo<br>20.-22.05. | Schützenfest                                       | Schützenhalle                    |
| Do, 25.05.            | Vatertagswanderung, SGV                            |                                  |

| Datum            | Veranstaltung   | Ort / Zeit                      |
|------------------|---|---------------------------------|
| <b>Juni</b>      |   |                                 |
| 10.-12.06.       | Schützenfest in Ostwig                                |                                 |
| Do, 15.06.       | Fronleichnamsprozession<br>von Nuttlar nach Ostwig    | Abschluss in Ostwig             |
| Sa, 17.06.       | Beachvolleyballfest<br>mit Live-Band am Abend         | Beachanlage                     |
| Fr, 23.06.       | Sommerfest Frauengruppe                               | Pfarrheim, 17.00 Uhr            |
| 30.6.-2.7.       | Vereinsausflug MGV                                    |                                 |
| <b>Juli</b>      |   |                                 |
| Sa, 08.07.       | Schnadegang, anschließend<br>Sommerfest der Feuerwehr | Auf'm Brauk /<br>Feuerwehrhaus  |
| 28.-30.07.       | WTV-Leistungsturnier Tennis                           | Tennispark                      |
| Sa, 29.07.       | Patronatsfest<br>der Kirchengemeinde St. Anna         | am Pfarrheim<br>n.d. Abendmesse |
| So, 30.07.       | Fahrt zum Dt. Wandertag, SGV                          |                                 |
| <b>August</b>    |   |                                 |
| 08.-23.08.       | Ferienfreizeit TuS Nuttlar                            | Otterndorf                      |
| 26./27.08.       | Trecker- und Oldtimertreffen                          | Am Roh / SGV-Hütte              |
| <b>September</b> |   |                                 |
| 01.-03.09.       | Kreisschützenfest                                     | Heringhausen                    |
| Sa, 09.09.       | Kinderschützenfest                                    | Schützenhalle, 14.00            |
| Sa, 23.09.       | Autobahntreff 125 Jahre TuS                           | Talbrücke Nuttlar               |
| <b>Oktober</b>   |   |                                 |
| So, 08.10.       | Erntedankfest, SGV Nuttlar                            | SGV Hütte                       |
| Sa, 14.10.       | Oldie-Night, FC Ostwig-Nuttlar                        | Ostwig Schützenhalle            |
| Mi, 25.10.       | Terminabsprache<br>der Nuttlarer Vereine              | Gasthof Hester<br>19.30 Uhr     |
| <b>November</b>  |   |                                 |
| Sa, 11.11.       | Galaabend<br>125 Jahre TuS Nuttlar                    | Schützenhalle                   |
| So, 12.11.       | Martinszug  | Kirche, 18.00 Uhr               |
| So, 19.11.       | Gedenkfeier zum<br>Volkstrauertag                     | Mahnmal<br>nach der Messe       |
| <b>Dezember</b>  |   |                                 |
| So, 03.12.       | Adventsfeier Frauengruppe                             | Pfarrheim, 14.30                |
| 10./11.12.       | Fahrt zum Weihnachtsmarkt<br>Frauengruppe             |                                 |
| So, 17.12.       | Jahresrückblick SGV                                   | SGV-Hütte, 15.00 Uhr            |

23.11.2016

## Nuttlarer Kalender 2017

Die Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. hat auch in diesem Jahr wieder einen Dorfkalender

erstellt. Der Kalender für das Jahr 2017 enthält zahlreiche Fotos mit Nuttларer Motiven. Zu den Fotografen zählen u.a. Dominik Hartmann, Peter Kraus und Leonie Göttling. Jedes der zwölf Kalenderblätter hat ein eigenes Thema: Vom Nuttларer Schieferbau über Schnadegang und Feuerwehrfest bis hin zu beeindruckenden Bildern vom Silvesterfeuerwerk gibt es die verschiedensten Motive.

Das Kalendarium enthält alle Veranstaltungstermine des Jahres 2017, die die Nuttларer Vereine abgestimmt haben.

Der Kalender ist ab sofort zum Preis von 9 Euro erhältlich bei der Metzgerei Fischer, der Sparkasse Nuttлар und dem Friseur Normann/Rasche. Die Kalender können auch bei Ortsvorsteher Markus Sommer bestellt werden.



André Hirnstein und Markus Sommer präsentieren den Nuttларer Kalender 2017

23.11.2016

## Anton Wegener zum Ortsheimatpfleger bestellt

Der Vorstand der Dorfgemeinschaft Nuttлар e.V. hat in seiner Sitzung am 6.10.2016 einstimmig beschlossen, als Nachfolger für den verstorbenen Ortsheimatpfleger Werner Hohmann Herrn Anton Wegener vorzuschlagen.

Der Rat der Gemeinde Bestwig folgte diesem Vorschlag in seiner Sitzung am 23.11.2016. Die offizielle Ernennung wird der Bürgermeister nach der Bestätigung durch den Westfälischen Heimatbund vornehmen.

„Das ist kein Neuland für Herrn Wegener“, erklärte Bürgermeister Ralf Péus in der Ratssitzung.



Anton Wegener hat bereits in der Vergangenheit Werner Hohmann sehr intensiv bei der Heimatarbeit unterstützt und ist Autor verschiedener Publikationen, z.B. Siedlungsgeschichte des Sengenbergs, Beiträge im Jahresbuch des Bestwiger Heimatbundes bzw. in der Zeitschrift des Sauerländer Heimatbundes. Ein besonderer Schwerpunkt ist seine Ahnenforschung mit weit über 30.000 Personen. Die Dorfgemeinschaft Nuttлар freut sich auf seine Mitarbeit im Vorstand. Der enge Kontakt zum Kreisheimatbund wird zusätzlich auch durch den Nuttларer Hans-Jürgen Friedrichs hergestellt, der neben seiner Position als Kreisheimatpfleger Beisitzer im Vorstand der Dorfgemeinschaft Nuttлар ist.



Anlage zum Artikel vom 28.01.2016 / 05.02.2016 / 26.02.2016 zum Thema „Windpark Antfeld“

Gemeinde Bestwig · Postfach 1163 · 59901 Bestwig

Hochsauerlandkreis  
Untere Umweltschutzbehörde /  
Immissionsschutz  
Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon

Geschäftszeichen

Datum

63-73-02-

27. Januar 2016

**Antrag der Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-92 mit einer Nennleistung von 2.350 kW und einer Nabenhöhe von 138,38 m in 59939 Olsberg-Antfeld in der Gemarkung Antfeld, Flur 5, Flurstück 3 vom 7. Oktober 2015 [WEA 1];**

- **Stellungnahme der Gemeinde Bestwig**

**Ihr Schreiben vom 7. Januar 2016 (Eingang bei der Gemeinde Bestwig am 8. Januar 2016)**

**Ihr Zeichen: 51.3.0008514 - G 58/15 - Schr**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

mit Schreiben vom 7. Januar 2016 haben Sie der Gemeinde Bestwig Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme zu dem oben genannten Antrag abzugeben.

Da der Antragsteller selber darauf hinweist, dass die beantragte Windenergieanlage (WEA 1) Bestandteil eines Windparks mit insgesamt 13 Windenergieanlagen ist und sämtliche Gutachten jeweils für den gesamten Windpark erstellt wurden, **bezieht sich die Stellungnahme der Gemeinde Bestwig** weitestgehend nicht nur auf die Windenergieanlage WEA 1, sondern **auf den insgesamt geplanten Windpark.**

|   |
|---|
| <b>Der Antrag ist aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen.</b> |
|---|

**1. Widerspruch zu weiterer Anlage im Bereich Suhrenberg, Bestwig-Nuttlar**

Nach der Kurzbeschreibung zum Antrag WEA 1 (Ordner-Register 4) liegt für den Bereich Bestwig in unmittelbarer Nachbarschaft westlich vom beantragten Standort ein Antrag für die Errichtung einer Windkraftanlage von einem anderen Antragsteller vor. Sollte diese Anlage genehmigungsfähig sein, würde dieser Antrag für die WEA 1 nicht zum Tragen kommen, weil der Abstand der beiden Anlagen zu gering ist.

Die Gemeinde Bestwig hat das Einvernehmen zu dieser Anlage im Bereich Bestwig-Nuttlar, insbesondere unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 3 BauGB und die im rechtgültigen Flächennutzungsplan erfolgte Darstellung von entsprechenden Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung, versagt. Allerdings wurde die Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Vorhabens auf gemeindlichen Antrag durch den Hochsauerlandkreis bis zum 10. Januar 2017 ausgesetzt.

Somit wäre allenfalls erst in 2017 eine positive Entscheidung über die WEA 1 möglich. **Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht – nach dem sog. Windhundprinzip – die geplante/beantragte Windkraftanlage auf dem Bestwiger Gemeindegebiet (Nuttlar – Suhrenberg) diesem Vorhaben entgegen.**

## **2. Immissionsschutz: Schall- und Schattenwurfprognose**

Die Entfernung der geplanten Windenergieanlagen im Bereich Olsberg-Antfeld zu den gemeindlichen Ortslagen bzw. Außenbereichsgrundstücken Grimlinghausen, Am Roh, Nuttlar sowie Am Dümel liegt im Wesentlichen bei rund 1,0 km – 1,6 km und zum Außenbereichsgrundstück Grimlinghausen 11 nur bei rd. 0,6 km (WEA1-Grimlinghausen 11 = rd. 0,6 km, WEA2-Grimlinghausen = rd. 1,0 km, WEA1-Am Roh = rd. 1,0 km, WEA1-Rüthener Straße = rd. 1,3 km, WEA 1-Am Dümel = rd. 1,6 km). Somit sind die immissionsbedingten Beeinträchtigungen für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bestwig im Wohnbereich - mit Ausnahme des Standortes Grimlinghausen 11 - auf den ersten Blick im Vergleich zu sog. ansonsten üblichen Vorsorgeabständen von bis zu rd. 1 km im Rahmen von Potentialflächenanalysen im Wesentlichen vergleichsweise minimiert.

Festgelegt wurden 32 Immissionsorte, davon 11 im Bereich der Gemeinde Bestwig (Grimlinghausen, Am Roh, Rüthener Straße, Im Talgang, Alte Briloner Straße).

Laut **Schallprognose** werden die zulässigen Immissionsrichtwerte (Annahme: 45 db (A); in Nuttlar und Am Dümel nur 40 db(A)) an keinem Immissionspunkt überschritten. Prognostiziert werden für die Gemeinde Bestwig unter anderem 35,1 db(A) im Bereich Dümel und 44,9 dB(A) im Bereich Grimlinghausen. Somit ergeben sich teilweise nur geringe Grenzwertunterschreitungen.

**Seitens der Gemeinde Bestwig werden aus den nachfolgenden Gründen ergänzende Untersuchungen zum Schallgutachten - als Entscheidungsgrundlage – bzw. eine Genehmigungsversagung gefordert.**

**Die Immissionsschutzbehörde des HSK wird gleichzeitig um eine Prüfung gebeten, ob die Annahmen des Schallschutzgutachtens zutreffend sind.**

Es ist auffällig, dass vorrangig Standorte als Immissionsorte gewählt wurden, die im Bereich der Gemeinde Bestwig in der Tallage liegen und der Siedlungsbereich Nuttlar-West unberücksichtigt bleibt. Kann tatsächlich ausgeschlossen werden, dass die Lärmimmissionen in Bezug auf die Grundstücke westlich der Rüthener Straße, die sich im Ortsteil Nuttlar in etwa auf einer Höhenlage zu den beantragten Windkraftanlagen befinden (z.B. bergseitige Straßenzüge Neuer Weg, Rosenweg, Am Sengenber, Waldstraße, Zur Hohen Lith), die Prognosewerte von 35 dB (A) im Bereich Rüthener Straße nicht überschreiten? Partiiell muss - vorbehaltlich einer Detailabstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des HSK - bauplanungsrechtlich von einem reinen Wohngebiet im Bereich Waldstraße / Zur Hohen Lith / Am Sengenber u.a. ausgegangen werden, wo ein Grenzwert von 35 dB (A) nicht überschritten werden darf.

Es ist somit eine diesbezügliche Sachverhaltsprüfung und ggf. Ergänzung des Schallgutachtens - als neue Entscheidungsgrundlage - notwendig.

Nahe der geplanten Windkraftanlagen verlaufen zukünftig die A46 (Neubauabschnitt Velmede-Nuttlar) und die B480n. Ergänzend sind die L776n und B7n geplant. Diese Straßentrassen sind mit ihrer Vorbelastung nicht (erkennbar) in die Lärmprognose eingeflossen; zumindest müssen hier die in Bau befindliche A46 und B480n entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden. Außerdem führen die vorhandene L776 und die Schienenstrecken Dortmund-Winterberg/Brilon bzw. Hagen-Kassel zu einer Lärmbelastung im Ortsteil Nuttlar. Es ist davon auszugehen, dass die teilweise bereits nahe den Grenzwerten liegenden WEA-Prognosewerte insgesamt die zulässigen Werte (deutlich) überschreiten würden, sofern die Verkehrslärm-Vorbelastungen mit berücksichtigt werden.

Auch wenn für den Verkehrslärm nach diversen Sondervorschriften erhöhte Grenzwerte gegenüber Wohngebieten zulässig sind, so darf die Errichtung von 13 Windkraftanlagen nicht zu dem Ergebnis führen, dass insgesamt die bereits erhöhten Lärmgrenzwerte für die Straßen u.a. durch die WEA-Zusatzbelastung überschritten werden. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bestwig, insbesondere in der Ortschaft Nuttlar, dürfen nicht über Gebühr durch den Verkehrslärm und die geplanten Windkraftanlagen belastet werden.

Folgende fachliche Kernfrage muss unabhängig von deren rechtlicher Zulässigkeit beantwortet werden:

Welche Gesamt-Schallpegel werden in der Ortslage Nuttlar erreicht, sofern neben den geplanten WEA auch die vorgenannten Verkehrsbelastungen mit (als Vorbelastung) in der Prognose berücksichtigt werden?

Es ist somit eine diesbezügliche rechtliche Prüfung und Ergänzung des Schallgutachtens - als neue Entscheidungsgrundlage - notwendig.

Außerdem ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW im Hinblick auf etwaige Konflikte zur B7n, L776n, etc. zu beteiligen.

Die Schallimmissionsprognose geht aus hiesiger Sicht irrtümlich davon aus, dass für den Siedlungsbereich Nuttlar-Ost nur ein Grenzwert für ein allgemeines Wohngebiet mit 40 dB(A) nachts eingehalten werden muss.

Bei der Siedlung Im Talgang / Am Abeloh / Königstraße / Zum Dümelskopf handelt es sich nach Einschätzung der Gemeinde Bestwig aufgrund der vorhandenen Umgebungsbebauung um ein reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO. Im Rahmen einer Inaugenscheinnahme vor Ort kann festgestellt werden, dass hier nur Wohnhäuser vorhanden sind und keine gewerblichen Nutzungen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nach einer Änderung der Baunutzungsverordnung in 2013 auch, die im Siedlungsbereich an drei Stellen auf Dachflächen vorhandenen, Photovoltaikanlagen in reinen Wohngebieten zulässig sind. Somit ist bereits im östlichen Siedlungsbereich von Nuttlar ein Grenzwert von 35 dB(A) einzuhalten, was lt. Gutachten nicht der Fall ist.

Es ist somit eine diesbezügliche Änderung des Schallgutachtens oder Antrags - als neue Entscheidungsgrundlage – bzw. eine Genehmigungsversagung notwendig.

Des Weiteren bitte ich um eine Prüfung, wie der Schutz der Menschen im Bereich der Windkraftanlagen selber gewährleistet wird. Dieses gilt zum einen für die Arbeiter. Zum anderen handelt es sich bei den für die Windkraftanlagen genutzten Landschaftsbestandteilen auch um „öffentliche Bereiche“, die unter anderem von Wanderern

genutzt werden. Welche Lärm-Grenzwerte gelten für die Menschen direkt im Bereich der Windkraftanlagen?

Da der Tourismus im Sauerland ein wichtiger Wirtschaftsstandort ist und diese Region der (nah) Erholung dient, muss auch dieser Aspekt im Schallgutachten berücksichtigt werden.

Nach der **Schattenwurfprognose** zur Zusatzbelastung liegt der Schattenwurf an zwei Rezeptoren im Bereich Grimlinghausen (IP 17, IP 18) oberhalb der Richtwerte (Beschattungsgrenzwert: 30 Stunden pro Jahr, IP 17 = 39:38 Std., IP 18 = 46:09 Std.).

Nach der Prognose zur Gesamtbelastung wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer auch für den IP 19 (Gärtnerei Meschede) mit über 30 Stunden / Jahr angegeben. Aufgrund der gärtnerischen/gewerblichen Nutzung ist diese Belastung zu reduzieren.

**Somit ergibt sich auch bzgl. dieses Grundstücks die Notwendigkeit zur Einschränkung der Anlagen.**

**Entsprechend dem Gutachten ist eine Nebenaufgabe zu berücksichtigen, wonach die schattenverursachenden Anlagen mit einem Schattenwurfabschaltmodul unter Beachtung der vorgenannten Immissionspunkte ausgestattet werden. Grundlage darf hierbei nicht nur die Zusatzbelastung durch die 13 Windkraftanlagen sein, sondern die Gesamtbelastung.** Die Grenzwertüberschreitungen liegen hiernach bei 39:38 bis 72:11 Std. pro Jahr.

**Die Werte sind zu dokumentieren und bei der zuständigen Fachbehörde sowie nachrichtlich der Gemeinde Bestwig zeitnah zu hinterlegen.** Eine Veröffentlichung der Werte muss möglich sein.

**Eine geringstmögliche Belastung für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bestwig im Ruhrtal bzw. der Ortschaft Nuttlar würde sich nur ergeben, wenn auf die Errichtung der Windenergieanlage(n) verzichtet wird, d.h. bei der Null-Variante.**

Im Fall der Null-Variante wären keine Veränderungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten (vgl. Auswirkungsprognose in Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Errichtung des Windparks „Antfeld“, Seite 27).

**Durch die Gemeinde Bestwig werden daher grundsätzliche Bedenken gegen das Bauvorhaben vorgetragen.**

### **3. Regionalplanverfahren Sachlicher Teilplan Energie**

Die Gemeinde Bestwig hat im Rahmen des **Regionalplanverfahrens** „Sachlicher Teilplan Energie“ Bedenken vorgetragen. Eine Stellungnahme zum konkreten Standort „Antfeld“ erfolgte nicht, da diese Fläche im Entwurf nicht vorgesehen ist. Somit kann auch nicht argumentiert werden, dass dieser Standort den Zielen der Landesplanung entspricht. Vielmehr zeigt sich zu den „Zielen in Aufstellung“ ein Widerspruch.

Gefordert wurde in der gemeindlichen Stellungnahme - entsprechend dem Regionalplanentwurf - unter anderem, den Naturpark Arnsberger Wald freizuhalten. Unzerschnittene verkehrssarme Räume - wie der Arnsberger Wald - sind aufgrund seiner

Bedeutung für Windenergieanlagen auszuschließen, was entsprechend auch für die Fläche „Antfeld“ gilt.

Analog anderer Vorrangflächen im Grenzbereich könnte seitens der Gemeinde allenfalls nur dann bestimmten Vorrangflächen (teilweise) zugestimmt werden, sofern zuvor eine entsprechende positive Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg erfolgt, was zunächst eine sachgerechte Abwägung aller einschlägigen (bauplanungsrechtlichen) Themenfelder, beispielsweise auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Nachbarkommunen, beinhaltet und vor allem eine mehrstufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie eine abschließende Abwägung aller Anregungen.

#### **4. Betroffenheit der umliegenden Ortsteile und sachgerechte Standortwahl**

**Die Gemeinde Bestwig steht diesem Standort aufgrund der negativen Auswirkungen für das Gemeindegebiet Bestwig bzw. die hiesigen Bürgerinnen und Bürger und auch wegen einer im Verhältnis zu Ortslagen der Stadt Olsberg stärkeren Betroffenheit ablehnend gegenüber.** So sind die Ortsteile Nuttlar und Grimlinghausen im Hinblick auf den Eingriff in das Landschaftsbild deutlich stärker negativ betroffen als der südlich liegende Ortsteil Antfeld im Stadtgebiet Olsberg.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass durch den Ortsvorsteher von Nuttlar bereits mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 an die Stadt Olsberg auf eine Planungs-/Projektdiskussion zu diesem Standort in einer örtlichen Bürgerversammlung hingewiesen wurde. Nach diesem Meinungsbild erscheint allein (nur) aus Olsberger Sicht dieser Standort geeignet zu sein, da er durch topographische Erhebungen und Waldflächen weitgehend von der Wohnbebauung abgeschirmt ist und sich der Eindruck einer technischen Überformung der Landschaft reduziert. Doch genau das Gegenteil ist für Nuttlar und andere Wohnbereiche im Ruhrtal der Fall. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bestwig erfahren die „volle optische Breitseite“ der geplanten Windkraftanlagen. Laut einem Erläuterungsbericht-Vorentwurf von WoltersPartner heißt es „Suchbereiche, die ungeschützt von topographischen Erhebungen und/oder größeren Waldflächen den Südwesten, Süden oder Südosten optisch beeinflussen, sollten vor dem Hintergrund eines ortsnahe ungestörten Landschaftsbildes nicht weiter verfolgt werden.“ Dieses Ziel muss auch für die Nachbarkommunen gelten, d.h. insbesondere die Gemeinde Bestwig.

#### **5. Landschaftsbild**

**Der Standort ist daher aus den vorgenannten (sh. Punkt 4) und nachfolgenden Gründen des Landschaftsbild-Eingriffs abzulehnen.**

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat sich als Fachausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 26. September 2013 im Zuge eines anderen Projektes unter anderem mit der angestrebten Errichtung von 13 Anlagen im Bereich Antfeld befasst. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Ortsteile Grimlinghausen und Nuttlar, ergibt sich beispielsweise aus der folgenden Visualisierung zum Suchraum „Antfeld“ mit Blick aus der Waldstraße in Nuttlar, d.h. vom nordwestlichen Siedlungsrand von Nuttlar:



Eine entsprechende Fernwirkung ergibt sich aufgrund der topografischen Lage nicht nur zum Sengenbergr in Nuttlar, sondern auch zu den weiteren Höhenlagen in der Gemeinde Bestwig, bspw. das Wohngebiet Im Westfeld in Bestwig-Borghausen.

Nach der gutachterlichen Einschätzung zum Schutzgut Landschaft in der Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Errichtung des Windparks „Antfeld“ (Ordner-Rubrik 13) ergibt sich eine „hohe“ Empfindlichkeit aufgrund der exponierten Lage in Verbindung mit der nur geringen Vorbelastung (siehe Seite 19). Mit dem Windpark werden neue unnatürliche Elemente in das Landschaftsbild eingebracht, die als Störung des landschaftsästhetischen Gesamtbildes empfunden werden könnten. Die Veränderungen des Landschaftsbildes würden dauerhaft (bis zum Rückbau der WEA) bestehen. Bedingt durch die Lage auf dem Höhenrücken wären die WEA auch von weit entfernt liegenden Punkten sichtbar (siehe Seite 29 f).

**Dieser UVS-Einschätzung zum Eingriff wird ausdrücklich zugestimmt. Der Antrag ist daher abzulehnen.**

Im Gegensatz zur Bewertung auf Seite 30 der Umweltverträglichkeitsstudie durch den Gutachter wird nicht die Auffassung vertreten, dass es sinnvoll erscheint, hier das Planungsziel Ausbau Windenergieerzeugung höher zu gewichten als das Schutzgut Landschaft, weil eine Tabuflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung zu dem Ergebnis kam, dass das Projektgebiet „Antfeld“ das im Raum Olsberg am besten geeignete Gebiet für eine raumverträgliche Windkraftnutzung darstelle. Unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen und den formulierten Zielen der überörtlichen Planung werden die negativen Auswirkungen in der UVS als vertretbar eingestuft.

Diesem **UVS-Fazit** wird **ausdrücklich widersprochen**. Weder LEP- noch Regionalplanverfahren sind bisher zum Abschluss gebracht worden, sondern es erfolgt[e] jeweils eine erneute öffentliche Auslegung. Eine Beteiligung zum Flächennutzungsplan der

Stadt Olsberg hat noch nicht stattgefunden, so dass eine **sachgerechte Abwägung zwischen möglichen Alternativstandorten (vollständig) seitens des Rates der Stadt Olsberg bisher noch nicht möglich** war.

Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und die Zahlung einer Entschädigung mindern in keinem Fall den Eingriff in das Landschaftsbild selbst. Daher ergibt sich gegenüber der dargestellten Ausprägung in der UVS-Auswirkungsprognose nicht nur eine geringere Verschlechterung durch das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Landschaft.

Laut Gesamtbeurteilung in der Umweltverträglichkeitsstudie, Seite 37, verändern die geplanten WEA das Landschaftsbild erheblich, was als eine Beeinträchtigung empfunden werden kann.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan, Rubrik 13, Seite 13 ff, wird unter anderem festgestellt, dass sich WEA mit Gesamthöhen von 150 - 200 m in einer Landschaft nicht „verstecken“ oder optisch etwa durch Ausgleichspflanzungen kaschieren lassen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt deshalb nach dem Berechnungsmodell für die Kompensation von „mastenartigen“ Eingriffen im Hochsauerlandkreis (ULB HSK 2013). Im Zuge des Verfahrens wird ein Ersatzgeld berechnet, da davon ausgegangen wird, dass Eingriffe in das Landschaftsbild nicht optisch kaschierbar bzw. ausgleichbar sind. Der Grundwert für eine WEA liege bei 153.780 € und für 13 Anlagen bei insgesamt 1.999.140 €. Nach Abzug standortbezogener Abschläge verbleibe ein Gesamtersatzgeld in Höhe von 1.697.732 €. Das Ersatzgeld kann auch in Biotoppunkten umgerechnet werden, wobei ein Ökopunkt im Hochsauerlandkreis momentan mit 1,70 € angesetzt wird. (Seite 18 f.).

**Die Dimension dieses Ersatzgeldes dokumentiert durchaus plakativ die Größenordnung des Eingriffs.** Es darf jedoch im Genehmigungsverfahren bzw. Abwägungsprozess nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Eingriff in das Landschaftsbild „freigekauft“ werden kann. Außerdem ist eine sachgerechte Abwägung durch die Genehmigungsbehörde notwendig, was durch die Größenordnung der Ersatzgeldzahlung durchaus in Frage gestellt werden könnte.

Auch sog. privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich unzulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB – bspw. die „natürliche Eigenart der Landschaft“, der „Erholungswert“ sowie die „Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ – entgegenstehen (vgl. Urteil VG Arnsberg vom 12. August 2015, Beschluss Az. 8 L 668/15). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB voraus, dass das Vorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird; dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben; er gilt auch für Windkraftanlagen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. März 2003, - 4 B 7.03 -, BRS Bd. 66 Nr. 103 m.w.N. aus der Rechtsprechung des BVerwG). Bei dieser Beurteilung ist namentlich der Gebietscharakter zu berücksichtigen, wobei eine Anlage desto eher geeignet ist, eine Störung hervorzurufen, je stärker sie als Blickfang den Gesamteindruck beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Visualisierung und der Kernaussagen in den weiteren Gutachten (s.o.) liegt objektiv eine erhebliche Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes vor.

Auch nach der gutachterlichen Einschätzung zum Schutzgut Landschaft in der Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Errichtung des Windparks „Antfeld“ (Ordner-Rubrik 13) ergibt sich eine „hohe“ Empfindlichkeit aufgrund der exponierten Lage in Verbindung mit der nur geringen Vorbelastung (siehe Seite 19). Mit dem Windpark werden neue unnatürliche Elemente in das Landschaftsbild eingebracht, die als Störung des landschaftsästhetischen Gesamtbildes empfunden werden könnten.

**Daher steht die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes dem Vorhaben entgegen, d.h. die Anlage(n) ist/sind nicht genehmigungsfähig.**

## **6. Gesamtplanung und Abwägung der Schutzgüter**

Aus Sicht der Gemeinde Bestwig ist es für eine ausgewogene Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung bzw. die konkrete Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen-Standorte unerlässlich, dass dieses unter Abwägung aller betroffenen Schutzgüter im Wege einer **Gesamtplanung** erfolgt.

Der FNP-Änderungsbeschluss erfolgte durch den Rat der Stadt Olsberg am 17. Oktober 2013 (Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“). Eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung steht bisher noch aus. Nicht nur der Standort WEA1 liegt nahe der Grenze zur Gemeinde Bestwig und tangiert somit die Nutzungen innerhalb der Gemeinde, insbesondere auch in touristischer Hinsicht. Betroffen sind zahlreiche Schutzgüter betreffend die Gemeinde Bestwig, insbesondere Landschaftsbild und Menschen.

Daher ist aus Sicht der Gemeinde Bestwig - als Genehmigungsgrundlage - zwingend eine objektive Abwägung aller Schutzgüter sowie entsprechende Darstellung als Windvorrangfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg erforderlich.

Zum anderen ist auch eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet bzw. eine naturschutzrechtliche Befreiung durch den Hochsauerlandkreis erforderlich (Ausnahmegenehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung).

Im Hinblick auf das betroffene Landschaftsschutzgebiet wird zunächst eine HSK-weite Gesamtbetrachtung der möglichen Standorte von Windkraftanlagen als Entscheidungsgrundlage gefordert, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes u.a. in der hiesigen Region so gering wie möglich zu halten.

Ziel einer gesamtweiten Betrachtung muss es insbesondere sein, eine sog. Umzingelungswirkung für die Ortslagen im Hochsauerlandkreis sowie die Inanspruchnahme sog. unzerschnittener verkehrsarmer Räume auszuschließen sowie besonders hohe Bergkuppen von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Errichtung des Windparks „Antfeld“ kommt zu dem Ergebnis, dass relevante Empfindlichkeiten gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren bestehen für die Schutzgüter Menschen / Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt / Landschaft / Boden.

**Aus Sicht der Gemeinde Bestwig ist daher der Antrag aufgrund der umweltrelevanten Eingriffe im Vergleich zum Nutzen (regenerative Stromerzeugung) abzulehnen.**

**Es fehlt derzeit mangels FNP-Änderungsverfahren an einer intensiven Abwägung mit anderen potentiellen Vorrangflächen, die ggf. geringere Schutzgutbeeinträchtigungen mit sich bringen.**

#### **7. Beurteilung nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich): Öffentliche Belange**

Im Außenbereich ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 (3) Satz 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den **Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht**. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regeln auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Da die Stadt Olsberg in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone zur Windenergienutzung an anderer Stelle ausgewiesen hat und dieses nach der städtischen Zielsetzung der Steuerung im Gemeindegebiet dienen soll, stehen dem Bauvorhaben öffentliche Belange entgegen.

Die Gemeinde Bestwig widerspricht ausdrücklich der rechtlichen Einschätzung des Antragstellers in der Projekturzbeschreibung lt. Ordner-Rubrik 4, dass die im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg ausgewiesene Konzentrationszone aufgrund der Größe, Lage und einer Höhenbeschränkung für die Windenergienutzung ungeeignet ist und nicht den aktuellen Anforderungen an die Schaffung von substanziellen Raum für die Windenergie entspreche. Daher sei die bestehende Ausweisung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg unwirksam und der Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert.

Entgegen der Annahme des Antragstellers spielen die aktuellen rechtlichen Anforderungen für die Bewertung des Bauvorhabens keine Rolle, sondern wichtig ist für eine sachgerechte rechtliche Würdigung, dass nach § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend ist.

Das OVG Münster hat zudem in einem Grundsatzurteil vom 1. Juli 2013 klargestellt, dass es ein allgemein verbindliches Modell für die Frage, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum schafft, nicht gibt. Vielmehr ist diese Entscheidung den Tatsachengerichten nach den Umständen des Einzelfalls und örtlichen Gegebenheiten vorbehalten, die in eine Gesamtbetrachtung eingehen müssen.

**In Anbetracht einer (bisher) nicht erfolgten gerichtlichen Überprüfung muss daher durch die Genehmigungsbehörde davon ausgegangen werden, dass diese Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt. Der Antrag ist somit abzulehnen.**

Dieses schützt auch die Interessen der Öffentlichkeit, der Fachbehörden und Nachbarkommunen, da die erfolgte Konzentrationszonenausweisung das Ergebnis einer Abwägung aller betroffenen Schutzgüter war und eine losgelöste Genehmigung des Standortes „Antfeld“ ggf. eine notwendige Abwägung der Schutzgüter unterläuft.

Weder Genehmigungsbehörde noch Bauaufsichtsbehörde oder Kommunalaufsicht kommt nach Rechtsauffassung der Gemeinde Bestwig eine rechtliche Kompetenz zu, die Rechtsgültigkeit des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (teilweise oder vollständig) in Frage zu stellen und das Einvernehmen zu ersetzen. Der HSK kann und darf auch nicht prüfen, ob die aktuelle Flächennutzungsplandarstellung der Windenergie ausreichend substantiell Raum gibt, zumal es zur rechtlich nachvollziehbaren Bewertung keine gesetzlichen Berechnungsmodelle gibt. Im Zweifel ist – entsprechend dem o.g. OVG-Urteil – eine gerichtliche Prüfung notwendig.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach Absatz 3 insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplanes widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt,
- die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt,
- das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet

usw.

**Zumindest im Hinblick auf diese Punkte gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt eindeutig eine Beeinträchtigung von öffentlichen Belangen durch die beantragte Errichtung von insg. 13 Windkraftanlagen vor. Der Antrag (zu WEA1) ist somit abzulehnen.**

An dieser Stelle weise ich nochmals darauf hin, dass das Vorhaben im Naturpark Arnsberger Wald liegt und somit der öffentliche Belang „Naturschutz“ der Windkraftanlagen-Errichtung entgegensteht. Außerdem stehen forstliche Belange dem Projekt entgegen (sh. auch Stellungnahme Wald und Holz).

Der Erholungswert wird mit Errichtung von insg. 13 Windkraftanlagen sinken, was für den hiesigen Tourismus, insbesondere aufgrund der Nähe zum Arnsberger Wald, negative Auswirkungen hat.

## **8. Planungshoheit der Gemeinde Bestwig**

Eine immissionsrechtliche Genehmigung würde die **Gemeinde Bestwig** auch **in ihren bauplanungsrechtlichen Rechten bzw. in ihrer Planungshoheit beschränken**. Es laufen bereits seit Jahren Sondierungen für weitere bzw. alternative Gewerbeflächen innerhalb der Gemeinde Bestwig in Verbindung mit einer sehr guten Verkehrsinfrastruktur. Ein Gewerbestandort inkl. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen könnte im Bereich der Kreuzung A46/B7n/B480n liegen. Denkbar ist hier auch ein Rasthof. Diese

möglichen Nutzungen würden durch nahe Windkraftanlagen im Hinblick auf Wohnen bzw. Übernachtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Die Gemeinde Bestwig ist bisher davon ausgegangen, dass eine entsprechende abschließende Abwägung bzw. Entscheidung parallel zu einem FNP-Änderungsverfahren der Stadt Olsberg erfolgen könnte und aufgrund der vorhandenen Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung zumindest vorerst eine Realisierung von Windkraftanlagen im Raum Antfeld rechtlich unmöglich ist, zumal mit einer Inbetriebnahme der A46 nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre zu rechnen ist und das Planfeststellungsverfahren für die L776 (mit Anbindung an die B480n) noch nicht begonnen hat.

## **9. Weitere Schutzgüter und Bewertung**

Seitens der Gemeinde Bestwig wird in diesem Fall eine **Beteiligung der Naturschutzverbände**, sofern noch nicht erfolgt, gefordert, um eine sachgerechte Bewertung der Schutzgüter bzw. des Antrags sicherstellen zu können.

Widersprochen wird durch die Gemeinde Bestwig der gutachterlichen Einschätzung zum **Schutzgut Mensch** in der Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Errichtung des Windparks „Antfeld“ (Ordner-Rubrik 13). Hiernach wird unter dem Schutzgut Mensch primär das Leben sowie Gesundheit und Wohlbefinden verstanden. Das menschliche Wohlbefinden ist empfindlich gegenüber Einflussfaktoren wie Lärm und optische Beeinträchtigungen. Eine Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den vorhabenspezifischen Faktoren ergibt sich aus der Nähe zu den umliegenden Ortschaften. Diesen Grundaussagen wird zugestimmt.

**Widersprochen wird jedoch ganz klar dem Fazit, wonach „wegen der insgesamt geringen Besiedlung“ nur von einer „mittleren“ Empfindlichkeit beim Schutzgut Mensch ausgegangen wird.** Zum einen sind in den umliegenden Orten / Siedlungsbereichen mehrere Tausend Bürgerinnen und Bürger betroffen und zum anderen ist jede Betroffenheit eines Menschen gleich hoch zu bewerten. Ab welcher Besiedlungsdichte ergibt sich in dieser Region eine hohe Empfindlichkeit? Hier muss das gleiche wie beim Artenschutz gelten, d.h. jedes betroffene Individuum zählt.

**Aus Sicht der Gemeinde Bestwig ergibt sich daher eine „hohe“ Empfindlichkeit.**

Laut Auswirkungsprognose in der Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Errichtung des Windparks „Antfeld“, Ordner-Rubrik 13, Seite 28, wären im Fall der Null-Variante keine Veränderungen für das **Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt** zu erwarten.

Zwerg- und Flughörnchen nutzen die Schneisen (Wege) und Lichtungen als Jagdgebiet. Die zusätzlichen offenen Bereiche und Waldränder, die im Bereich der WEA entstehen, würden mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls als Jagdgebiet genutzt werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht für diese Arten bei günstiger Witterung während des Herbstzuges zwischen Juli und Oktober. Für die Zwergflughörnchen besteht zusätzlich im Mai ein erhöhtes Risiko.

**Aufgrund der ökologischen Risiken ist der Antrag abzulehnen.**

Nach der Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Errichtung des Windparks „Antfeld“ (Seite 35) wurden **Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen**

– unter Hinweis auf die Artenschutzrechtliche Prüfung – formuliert, die eine zeitweise Abschaltung der Rotoren zum Inhalt haben:

„... Mit Bezug auf den Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MKULNV & LANUV 2013) sind für alle WEA-Standorte Abschaltungen der Rotoren zur Zeit des Herbstzuges bis zum Bezug der Winterquartiere im Zeitraum 15.07. bis 31.10. vorzusehen. ... Die Abschaltung der Anlagen muss zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang erfolgen.“

„Eine zusätzliche Abschaltung im Bereich des intensiv genutzten Jagdgebietes an den Standorten der WEA 1-4 sowie 7 und 8 im Frühjahr betrifft primär die Zwergfledermaus ... Eine Abschaltung im Frühjahr (ca. 10.05. bis 25.05.) für Zwergfledermäuse kann abweichend zu den beschriebenen Bedingungen auch auf Windgeschwindigkeiten  $\leq 6$  m/s beschränkt werden.“

**Dementsprechend wird eine zeitweise Abschaltung der Rotoren im Frühjahr und Herbst als Nebenaufgabe gefordert. Die Abschalt-Zeiten sind konkret zu definieren und zu veröffentlichen.**

Gleichzeitig ist im Wege der Abwägung festzustellen, dass eine notwendige Einschränkung der Betriebszeiten und damit einer reduzierten Strommenge die Beeinträchtigungen der dargelegten Schutzgüter Mensch, Landschaft etc. durch die beantragten Anlagen noch weniger rechtfertigt.

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung, Ordner-Rubrik 13, wird darauf hingewiesen, dass Rotmilane als gegenüber Windkraft sensibel gelten. Die Art wurde sehr regelmäßig zur Jagd bzw. Nahrungssuche im Wirkraum beobachtet.

Nach dem Protokoll zur ASP wird auf die Ermittlung von Rotmilanen hingewiesen („*Im Osten des Wirkraumes ist ein langjähriges Brutrevier von Rotmilanen bekannt, in dem zuletzt 2012 eine erfolgreiche Brut stattfand. Ein bekannter Horst befindet sich knapp außerhalb des Wirkraumes. Im Jahr 2013 war dieses Revier im Frühjahr zunächst besetzt, infolge des langen Nachwinters fand jedoch keine Brut statt und das Revierpaar war im Sommer nicht mehr anwesend. Intensiv von diesen Vögeln genutzte Jagdhabitats befinden sich innerhalb des Wirkraumes im unmittelbaren Anschluss an die Waldflächen. Darüber hinaus werden auch alle übrigen Offenlandbereiche im Wirkraum, einschließlich der kleinen Rodungsinseln bei Eßhoff und Grimlinghausen regelmäßig zumindest von einzelnen Rotmilanen als Jagdgebiete genutzt ... Aufgrund der Lage bevorzugter Jagdhabitats mehrerer Rotmilane in größerer Nähe zum geplanten Windpark und dem Verlauf von regelmäßig genutzten Flugwegen, die den geplanten Windpark queren, kann aber ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an einzelnen Standorten derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden*“).

Nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist lt. Gesamtprotokoll zum Rotmilan von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht auszugehen. Nach der Rubrik „Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements“ sollten die Bestands- und Raumnutzungsinformationen in einem Jahr mit normalerem Witterungsverlauf bezogen auf dann konkretisierte WEA-Standorte aktualisiert und ergänzt werden, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane mit höherer Sicherheit ausschließen zu können. Vorrangig sollte dabei geklärt werden, ob und in welchem Umfang die geplanten WEA-Standorte als Nahrungshabitats genutzt werden. Daneben sollte im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens auch geklärt werden, wie regelmäßig und auf welchen Flugwegen

und in welchen Höhen Rotmilane die Fläche des geplanten Windparks überqueren, um bewerten zu können, ob und falls ja an welchen potentiellen Standorten sich unter diesem Aspekt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergeben würde. Je nach Ergebnis kann eine räumliche Verschiebung einzelner WEA-Standorte erforderlich werden.“

**Entsprechend der Einschätzung / Empfehlung im Artenschutzgutachten bzw. entsprechend dem Gesamtprotokoll wird eine gesonderte Prüfung und eindeutige Klärung gefordert, ob und falls ja an welchen potentiellen Standorten sich unter dem vorgenannten Aspekt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergeben würde und eine räumliche Verschiebung einzelner WEA-Standorte erforderlich und möglich ist. Die Antragsunterlagen sind entsprechend anzupassen und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen.**

## **10. Kompensation**

Eine Fläche für die Kompensation in Größe von 93.850 qm liegt lt. landschaftspflegerischem Begleitplan im Bereich Bestwig-Ostwig (siehe Seite 21). Für die Fläche wurde in Abstimmung mit dem HSK eine Gesamtaufwertung von 255.100 Biotoppunkten berechnet.

Aus dem Lageplan ist erkennbar, dass das Areal in der Bermecke entlang der Ruhr südlich der Siedlung Nuttlar-Dümel westlich, östlich und südlich des Nuttlarer Sportplatzes liegt.

An dieser Stelle ist redaktionell anzumerken, dass – entgegen der Roteintragung im Lageplan - der Separationsweg zum Sportplatz nicht für eine ökologische Ausgleichsmaßnahme genutzt werden kann.

Des Weiteren ist anzumerken, dass das westliche Grundstück, Gemarkung Ostwig, Flur 13, Flurstück 1, in 2006 mit einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde Bestwig belastet wurde. Hiernach ist die Gemeinde berechtigt, auf dem Grundstück eine Fischwanderhilfe (Fischtreppe/Umgehungsgerinne) zu errichten und unterhalten. Es sind alle Handlungen, Verrichtungen und Anlagen zu unterlassen, die geeignet sind, den Betrieb der errichteten Fischtreppe zu stören oder zu beeinträchtigen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass diese Flächen nach den Planfeststellungsunterlagen zum Bau der A46 (Velmede-Nuttlar) inkl. Zubringer B480n als ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind (so landschaftspflegerischer Begleitplan).

Natürlich darf diese Fläche nicht für zwei Projekte (doppelt) angerechnet werden.

**Zur Klärung ist daher zwingend Straßen.NRW, Niederlassung Meschede, als Straßenbaulasträger zu beteiligen.**

**Außerdem wird um eine entsprechende Prüfung der ökologischen Ausgleichsberechnung gebeten.**

|   |
|---|
| <b>Aus Sicht der Gemeinde Bestwig ist der Antrag aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.</b> |
|---|

Den angestrebten **Erörterungstermin** am 21. Juni 2016, 10.00 Uhr, Konzerthalle Olsberg, habe ich mir vorgemerkt.

**Durchschriften** dieser Stellungnahme erhalten die Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, die Untere Landschaftsbehörde des HSK, Steinstraße 27, 59872 Meschede, sowie der **Ortsvorsteher von Nuttlar, Herr Markus Sommer**, Am Abeloh 5a, 59909 Bestwig (mit der Bitte um Information der Nuttlarer Bürgerinnen und Bürger) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

(Ralf Péus)